

An- / Abmeldung eines Hundes

Hundehalterin / Hundehalter	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort	
Telefon:	

Bei Zuzug	
Vorherige Gemeinde / Stadt:	

Beschreibung des Hundes			
Beginn der Hundehaltung:		Name des Hundes:	
Anzahl der bereits im Haushalt gehaltenen Hunde:			
Rasse:			
Wurfstag des Hundes:			
Alter des Hundes:			
Farbe des Hundes:			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		

§ 3 NHundG - Angaben zum Sachkundenachweis			
Bescheinigung der theoretischen Sachkundeprüfung ist beigefügt. (Die Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung wird nachgereicht bis spätestens: (Die Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen)			
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich in der Zeit vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2013 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Jahren einen Hund gehalten habe. (bitte Nachweis beifügen)	von		bis

§ 4 NHundG - Kennzeichnung	
Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.	
<input type="checkbox"/> Der Hund wurde bereits mit einer Kennnummer versehen. Die Bescheinigung ist beigefügt: Die Kennnummer lautet:	
<input type="checkbox"/> Der Hund muss noch gekennzeichnet werden. Die Bescheinigung der Kennzeichnung wird nachgereicht bis spätestens:	

§ 5 NHundG – Haftpflichtversicherung	
Eine Haftpflichtversicherung gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,-- € für Personen- und 250.000,-- € für Sachschäden	
<input type="checkbox"/> habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigefügt.	
<input type="checkbox"/> werde ich abschließen. Die Bescheinigung der Versicherung wird nachgereicht bis spätestens:	

§ 6 NHundG - Mitteilungspflicht

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die GovConnect GmbH – Nds. Hunderegister – Nadorster Straße 228, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441 – 390 10 400 – www.hunderegister-nds.de, wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin / der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich vornehmen.

Die Registrierung ist bereits erfolgt (bitte einen Nachweis beifügen – z. B. Ausdruck der Online-Anmeldung)

Die Registrierung ist bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis spätestens:

§ 7 NHundG – Gefährliche Hunde

Wurde eine Gefährlichkeit festgestellt? ja nein

Durch welche Behörde?

Abmeldung eines Hundes

Datum der Beendigung der Hundehaltung:

Grund für die Beendigung der Hundehaltung

Der Hund wurde abgegeben.

Name:

Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Der Hund wurde eingeschläfert bzw. ist verstorben (bitte Nachweis beifügen)

Ich bin in eine andere Gemeinde / Stadt verzogen.

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Die Hundesteuermarke ist beigefügt.

Die Hundesteuermarke wird nachgereicht.

Die Hundesteuermarke ist nicht beigefügt, weil

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort und Datum

Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters

Verfügung der Behörde (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Steuerpflicht besteht ab:

Hundesteuermarke Nr.

Ausgehändigt am:

Steuerbescheid ausgefertigt und zugestellt am